



Verwaltungsgericht Oldenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

16 A 3311/25

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: kolumbianisch,

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Klemens Tönjes,
Alexanderstraße 124, 26121 Oldenburg (Oldenburg) - 5260/23 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg - [REDACTED]

– Beklagte –

wegen Asyl (Kolumbien)

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 15. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 28. November 2025 durch den Richter [REDACTED] als Einzelrichter für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt; soweit die Klägerin ihre Klage zurückgenommen hat.

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass bei der Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Kolumbien vorliegt. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin zu zwei Dritteln und die Beklagte zu einem Drittel.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Die [REDACTED] Klägerin ist kolumbianische Staatsangehörige. Sie reiste nach eigenen Angaben [REDACTED] auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am [REDACTED] beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) einen Asylantrag, den sie nach § 13 Abs. 2 AsylG auf die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG beschränkte.

Die Klägerin gab in ihrer am [REDACTED] durchgeföhrten Anhörung gegenüber dem Bundesamt an, dass sie in Kolumbien in der Stadt [REDACTED] sowie in der Stadt [REDACTED] [REDACTED] gelebt habe, unmittelbar vor ihrer Ausreise aus Kolumbien in letzterer bei einer Cousine. In [REDACTED] würde außerdem ein Bruder leben. Ein weiterer Bruder lebe in [REDACTED]. In Kolumbien würden auch noch Tanten und Onkel leben. Ihre Mutter sei [REDACTED] verstorben. Den Aufenthaltsort ihres Vaters kenne sie nicht, zu ihm bestehne kein Kontakt. Sie habe nach dem Abitur sechs Jahre lang [REDACTED] studiert und sich nach dem Abschluss selbständig gemacht. Sie habe im Bereich Personalwesen gearbeitet und sich um Lieferfahrzeuge gekümmert. Sie habe mit den Kunden über die Preise verhandelt und die Durchführung der Dienstleistung überwacht. Sie habe drei Mitarbeiter angestellt gehabt und die Tätigkeit insgesamt [REDACTED] ausgeübt. Dann habe sie einen Lebenspartner gefunden, der genügend Geld verdient habe. Mit ihm sei sie circa zwölf Jahre bis zur Trennung im [REDACTED] zusammen gewesen.

Zu den Fluchtgründen führte sie aus, dass sie Kolumbien verlassen habe, da sie dort aufgrund der Verfolgung durch ihren ehemaligen Lebensgefährten kein Leben mehr gehabt habe. Er habe im Laufe der Beziehung angefangen, ihr gegenüber körperlich übergriffig zu werden. Er habe ihr Gewalt angetan, sowohl körperlich als auch psychisch, und sie auch sexuell misshandelt. Sie habe das lange Zeit mitgemacht und sich selbst vor-

gegaukelt, dass es Liebe sei. Sie habe sich von ihm abhängig gefühlt, da sie seinetwegen ihre berufliche Selbständigkeit und damit auch ihre Einnahmequelle aufgegeben habe. Sie habe sich auch nicht mehr weiterbilden können. Nach dem Tod ihrer Mutter habe sie ihre wichtigste Bezugsperson verloren. Ihr ehemaliger Lebensgefährte habe Alkoholprobleme und sei ein aggressiver Mensch. An einem Tag habe er sie versucht umzubringen, hierzu legte die Klägerin vor dem Bundesamt Fotos vor, die Verletzungen an dem linken Ellenbogen und eine zerbrochene Fensterscheibe zeigen sollen.

Sie sei dann nach der Trennung im ██████████ von der Stadt ██████████ zu ihrer Tante geflohen, die auf einer Finca auf dem Land lebe und sie aufgenommen habe. Sie sei dann wieder zurück nach ██████████, was etwa eineinhalb Autostunden von der Stadt ██████████ entfernt liege, zu ihrer Cousine gegangen, um dort ein neues Leben zu beginnen. Aufgrund der Vorfälle sei es ihr aber nicht gut gegangen und sie habe daher von ██████████ eine Therapie absolviert. Hierzu legte die Klägerin auch einen Bericht der Psychologin ██████████ vor. Sie sei dann nicht mehr aus dem Haus gegangen und habe sich vor ihrem ehemaligen Lebensgefährten versteckt. Dies sei bis ██████████ gegangen, bis sie sich entschlossen habe, zu ihrem Bruder nach ██████████ auszureisen, da ihr ehemaliger Lebensgefährte die Aufenthaltsorte ihrer gesamten Familie gekannt habe. In ██████████ sei sie bei ihrem Bruder untergekommen und habe auch zeitweise in einer ██████████ gearbeitet. Nach einiger Zeit habe ihr ehemaliger Lebensgefährte sie aber wieder aufgespürt und sie mit dem Tode bedroht, wenn sie nicht wieder mit ihm zurückkomme. Sie sei dann am ██████████ mit ihm zurück nach Kolumbien gefahren, aber in Kolumbien erneut vor ihm geflüchtet und wieder bei ihrer Cousine in ██████████ untergekommen. Dort habe sie sich von ██████████ versteckt. Ihre Cousine habe dann die Flugtickets gekauft und sie habe Kolumbien schließlich am ██████████ verlassen und sei mit dem Flugzeug von ██████████ in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Die Reise habe circa sechs Millionen Pesos gekostet und sei größtenteils von ihrer Cousine sowie ein paar eigenen Ersparnissen finanziert worden.

Auf Nachfrage erklärte die Klägerin, dass ihr ehemaliger Lebensgefährte die Adresse ihres Bruders in ██████████ gekannt habe, weil sie vor vielen Jahren mal dort gewesen seien. Er sei persönlich dorthin gefahren und sie sei dann zusammen mit ihm mit einem Bus nach Kolumbien zurückgereist. Sie sei dann bei der Gelegenheit geflohen, als ihr ehemaliger Lebensgefährte beim Aussteigen während des Kofferaushändigens beschäftigt gewesen sei. In der Stadt angekommen habe sie dann zunächst das Gefühl gehabt, ihn losgeworden zu sein. Während der letzten zwei Monate vor ihrer Ausreise aus Kolumbien nach Deutschland habe sie sich die ganze Zeit über bei ihrer Cousine in ██████████ versteckt gehalten. Sie habe sich komplett eingeschlossen und sei auch nicht mehr ein-

kaufen gegangen. Sie habe die ganze Zeit über Angst gehabt, da ihr ehemaliger Lebensgefährte die Adresse der Cousine gekannt habe. Er sei dort aber nicht aufgetaucht und habe sie auch nicht mehr anderweitig kontaktiert. Sie vermute aber, dass er aber versucht habe, sie bei ihren Verwandten zu finden. Ihre beiden in Kolumbien lebenden Brüder hätten ihn gesehen, wie er um ihre Häuser geschlichen sei. Deshalb seien ihre Brüder ebenfalls in ein anderes Viertel von [REDACTED] umgezogen. Eine Anzeige bei der Polizeiwache sei ohne Erfolg gewesen, da man ihr nicht habe helfen wollen. Sie vermute, dass ihr ehemaliger Lebensgefährte weiterhin in [REDACTED] lebe.

Auf die Frage, warum sie nicht in eine andere Stadt hätte gehen können, entgegnete die Klägerin, dass ein Umzug aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage gekommen sei. Das einzige Familienmitglied, dass sie unterstützt habe, sei ihr Bruder in [REDACTED] gewesen. Wäre sie bei anderen Familienangehörigen in Kolumbien untergekommen, hätte ihr ehemaliger Lebensgefährte sie auch dort irgendwann wiedergefunden. Auf weitere Nachfrage erklärte die Klägerin, dass ihr ehemaliger Lebensgefährte, bevor sie nach [REDACTED] gegangen sei, sie ständig telefonisch kontaktiert und belästigt habe. Es sei die Nummer ihrer verstorbenen Mutter gewesen, die er gehabt habe, bis sie diese irgendwann aufgegeben und in Kolumbien kein Handy mehr besessen habe. Ihre Therapie habe sie durch die Unterstützung ihrer Cousine und einigen eigenen Ersparnissen finanziert können. Im Falle einer Rückkehr befürchte sie, dass sie sterben würde. Sie hätte Angst, entweder ihr Leben zu verlieren oder ihr Leben lebend zu sterben, wie es die letzten Monate vor ihrer Ausreise gewesen sei. Ihr ehemaliger Lebensgefährte erkundige sich weiterhin bei ihren Brüdern, die ihm aber keine Auskünfte geben würden. Abschließend legte die Klägerin noch einen Bericht der Dipl. Psychologin [REDACTED] vor.

Mit Bescheid vom [REDACTED] lehnte das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie auf subsidiären Schutz ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, drohte die Abschiebung nach Kolumbien an und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Auf die nähere Begründung des Bescheides wird Bezug genommen.

Die Klägerin hat am [REDACTED] 2023 Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt und vertieft sie ihre bisherigen Angaben gegenüber dem Bundesamt. Ergänzend führt sie aus: Sie könne nicht in ihr Heimatland zurückkehren, da ihr dort eine Verfolgung durch ihren ehemaligen Lebensgefährten drohe. Dieser habe auch ein ernsthaftes und gesteigertes Verfolgungsinteresse an der Klägerin bewiesen, indem er ihr sogar nach [REDACTED] gefolgt sei. Ergänzend stellte sie klar, dass ihr ehemaliger Lebensgefährte vor ihrer Ausreise

nicht nur bei ihren Brüdern, sondern auch bei ihrer Cousine aufgetaucht sei und nach ihr gesucht habe. Er sei aber nie so weit gegangen, auch in das Haus der Cousine zu gehen, wo sie sich versteckt gehalten habe. Eine innerstaatliche Fluchtalternative stehe ihr nicht zur Verfügung, da sie nicht in der Lage sei, das notwendige Existenzminimum alleine zu erwirtschaften. Sie könne auch nicht auf ein ausreichendes (finanzielles) Netzwerk ihrer eigenen Familie zurückgreifen. Zudem bestehe die Gefahr der Retraumatisierung im Falle der Abschiebung nach Kolumbien. Ergänzend legte die Klägerin noch zwei weitere Berichte von der Appr. Psychologischen Psychotherapeutin [REDACTED]

[REDACTED] vor. Zusammengefasst kommt

mann zu dem Ergebnis, dass in der Person der Klägerin ein zielstaatsbezogenes Abschiebehindernis vorliege, da eine Abschiebung nach Kolumbien für die Klägerin mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer gravierenden Verschlechterung ihrer bereits bestehenden komplexen Symptomatik führen könnte. Es bestehe ein hohes Risiko, dass sie dieser Belastung nicht standhalte und in einem akuten Zustand der Ausweglosigkeit Suizid begehen könnte.

In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin ihr Begehrten auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 7 Satz 1 AufenthG beschränkt und ihre ursprünglichen Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und hilfsweise von subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zurückgenommen.

Die Klägerin beantragt noch,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Kolumbien vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf ihre Ausführungen aus dem Verwaltungsverfahren.

In der mündlichen Verhandlung vom [REDACTED] ist die Klägerin zu ihrem Fluchtschicksal informatorisch angehört worden. Bezüglich des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung wird auf das in den Akten befindliche Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Das Gericht hat sodann zur weiteren Sachverhaltaufklärung Beweis erhoben durch Einholung eines psychiatrischen Gutachtens nach ambulanter Untersuchung der Klägerin

vom Facharzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie [REDACTED]

[REDACTED] Der Gutachter ist zusammenfassend zu der Einschätzung gelangt, dass die Klägerin an einer rezidivierenden depressiven Erkrankung, derzeit mittel- bis schwergradig ohne psychotische Symptome sowie an einer schweren chronischen posttraumatischen Belastungsstörung leide. Es könnte davon ausgegangen werden, dass im Falle einer Abschiebung der Klägerin nach Kolumbien eine erhebliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes eintreten werde. Die Suizidalität sei derzeit unter den relativ sicheren äußeren Umständen in Deutschland schon latent vorhanden. Im Falle einer Verschlechterung sowohl der Depression auf schwergradigere Ausprägung und Verschlechterung der PTBS sei es wahrscheinlich, dass Zustände akuter Suizidalität einträten. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Gutachten Bezug genommen.

In der mündlichen Verhandlung vom [REDACTED] ist die Klägerin erneut informatorisch angehört worden. Bezüglich des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung wird auf das in den Akten befindliche Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang sowie auf die Erkenntnismittel Bezug genommen, die in der den Beteiligten bekannt gemachten Liste des Gerichts aufgeführt sind. Darüber hinaus hat das Gericht die Ausländerakte der Klägerin von [REDACTED] beigezo- gen.

Entscheidungsgründe

Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren einzustellen.

Im Übrigen hat die Klage in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Die Klägerin hat einen Anspruch auf die begehrte Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Herkunftslandes Kolumbien.

1.

Der Klägerin droht zur Überzeugung des Gerichts eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG führt. Hiernach soll von der Abschiebung eines Ausländers abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr liegt mit Blick auf gesundheitliche Gründe gemäß § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden

Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Das Vorliegen einer derartigen Erkrankung hat die Klägerin zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen.

Diese Einschätzung stützt das Gericht auf die von der Klägerin im Verfahren vorgelegten medizinischen Befundberichte und insbesondere auf das vorliegende medizinische Sachverständigengutachten. Der gerichtlich bestellte Sachverständige auf dem Gebiet der Psychiatrie [REDACTED] hat in seinem Gutachten vom [REDACTED] plausibel und in medizinisch nachvollziehbarer Weise dargelegt, dass im Falle einer Abschiebung der Klägerin nach Kolumbien eine erhebliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes eintreten wird. Die Suizidalität sei derzeit unter den relativ sicheren äußeren Umständen in Deutschland schon latent vorhanden. Im Falle einer Verschlechterung sowohl der Depression auf schwergradigere Ausprägung und Verschlechterung der PTBS sei es wahrscheinlich, dass Zustände akuter Suizidalität eintreten.

Zu ihrem Gesundheitszustand hat die Klägerin bereits im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt von körperlichen und psychischen Übergriffen durch ihren ehemaligen Lebensgefährten berichtet und hierzu auch einen Bericht von einer psychotherapeutischen Behandlung noch in Kolumbien im Zeitraum [REDACTED] durch die Psychologin [REDACTED] sowie einen weiteren Bericht der Dipl. Psychologin [REDACTED] vorgelegt. Der Bericht der Psychologin Frau [REDACTED] erwähnt die Gewalterfahrungen, welche die Klägerin in ihren Kindheit durch ihren Vater erlebt habe einschließlich des sexuellen Missbrauchs im Alter von sechs bis zwölf Jahren. Außerdem erwähnt er die Gewalterfahrungen durch ihren ehemaligen Lebensgefährten. Hierzu ist zudem ausgeführt, dass die Klägerin im Rahmen der Sitzungen berichtet habe, dass sie Angst vor den Konflikten und Auseinandersetzungen ihres Partners habe, da dieser ein so hohes Maß an Aggressivität gezeigt hätte, sodass sie sehr weit von ihrem Wohnort entfernt nach Orten habe suchen müssen, an denen er sie nicht finden könne, um alle Arten von Missbrauch, denen sie zum Opfer gefallen war, zu unterbinden. Außerdem habe die Klägerin ein hohes Maß an Angstzuständen aufgrund der ständigen Belästigung durch ihren Partner gezeigt. Sobald sie alleine mit ihm sei, habe sie große Angst. Der Bericht der Dipl. Psychologin [REDACTED] erwähnt, dass die Klägerin unter Schlafstörungen und bei dem Gedanken an eine Rückkehr in ihr Heimatland an Flashbacks hinsichtlich der Gewalterfahrungen leide. Es bestünden Symptome einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), die sich im Falle einer Rückkehr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verschlechtern würden, sodass sie aus psychologischer Sicht nicht reisefähig sei.

Ergänzend legte die Klägerin im Rahmen der Klagebegründung einen weiteren Bericht der psychologischen Psychotherapeutin Frau ██████████ vor, in dem die Schlafstörungen und Flashbacks der Klägerin bestätigt werden. Sie beschreibt weiter, dass die Grundstimmung der Klägerin depressiv sei und sie täglich Suizidgedanken habe. In einem weiteren Bericht vom ██████████ zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass in der Person der Klägerin ein zielstaatsbezogenes Abschiebehindernis vorliege, da eine Abschiebung nach Kolumbien für die Klägerin mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer gravierenden Verschlechterung ihrer bereits bestehenden komplexen Symptomatik führen könnte. Es bestehe ein hohes Risiko, dass sie dieser Belastung nicht standhalte und in einem akuten Zustand der Ausweglosigkeit Suizid begehen könnte.

Diese von der Klägerin vorgelegten ärztlichen Berichte alleine erfüllen zwar nicht die gesetzlichen Anforderungen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 i.V.m. § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG an die Begründung der von der Klägerin vorgetragenen PTBS-Erkrankung, da es sich insoweit nicht um qualifizierte ärztliche Bescheinigungen im Sinne des § 60a Abs. 2c Satz 2 AufenthG handelt. Allerdings bestätigen sie im Wesentlichen die Einschätzung des gerichtlich bestellten Sachverständigen ██████████. Der Einwand der Beklagten, dass der Gutachter in seiner Einschätzung von der falschen Prämisse ausgegangen sei, dass die Klägerin in Kolumbien wieder ihrem ehemaligen Lebensgefährten begegnen würde, teilt das Gericht nicht. Denn der Gutachter führt hierzu auf Seite 16 aus:

„Die Situation in Kolumbien würde wahrscheinlich das bisher erreichte innere Sicherheitsempfinden der Probandin erschüttern, da - nach dem klinischen Eindruck aus der Untersuchung und nach fachärztlicher Erfahrung - ihre dortige Situation an äußerer Sicherheit von ihr nicht als ausreichend sicher erfahren werden wird, so dass sich die Erinnerungen und Intrusionen wieder aufdrängen werden und zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustands führen werden. Verbunden mit Überflutungserleben durch traumaassoziierte Erinnerungen, sodass es in einer Abwärtsspirale auf eine psychische Dekompensation hinauslief. Diesen Vorgang kann man als Retraumatisierung beschreiben, ohne dass hiermit das erneute tatsächliche Ausgeliefertsein an neue belastende gewalttätige Situationen gemeint ist, die hier unvorhersehbar sind.“

Auch das Gericht hält es insoweit nicht für entscheidungserheblich, ob die Klägerin im Falle einer Rückkehr nach Kolumbien tatsächlich wieder ihrem ehemaligen Lebensgefährten begegnen würde. Wenngleich hierfür der Umstand spricht, dass die Klägerin von ihrem ehemaligen Lebensgefährten sogar in ██████████ wiedergefunden wurde und sich

dieser bei ihren Familienmitgliedern nach dem Aufenthaltsort der Klägerin zu erkundigen versucht. Da das subjektive Sicherheitsempfinden der Klägerin in Kolumbien aufgrund ihrer Gewalterfahrungen aber nachhaltig erschüttert ist, teilt das Gericht die Einschätzung des Gutachters, dass sich der Gesundheitszustand der Klägerin im Falle einer Rückkehr nach Kolumbien derart verschlechtern würde, dass Zustände einer akuten Suizidalität erneut eintreten würden. Das Aufdrängen von Erinnerungen und Intrusionen verbunden mit Überflutungserleben durch traumaassoziierte Erinnerungen würde in einer Abwärtsspirale auf eine psychische Dekompensation und damit auf eine erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Klägerin hinauslaufen, welcher hinreichend wahrscheinlich zu einem Zustand akuter Suizidalität führen wird.

Das Gericht ist schließlich auch zu der Überzeugung gelangt, dass die Ausführungen der Klägerin gegenüber dem Bundesamt, im gerichtlichen Verfahren und in der mündlichen Verhandlung - ungeachtet kleinerer Widersprüche in der jeweiligen Darstellung der Ereignisse - durchweg glaubhaft waren. Bezogen auf die in dem Schriftsatz der Beklagten vom [REDACTED] thematisierten widersprüchlichen Angaben der Klägerin hat diese ihre Angaben in ihrem Schreiben vom [REDACTED] noch einmal klargestellt. An der Richtigkeit dieser Angaben hat das Gericht keinen Zweifel. Im Übrigen ist die Klägerin in der mündlichen Verhandlung nicht von ihren Angaben gegenüber dem Bundesamt abgewichen, hat Nachfragen spontan beantwortet und ihr Vorbringen weiter ergänzt, ohne es dabei zu dramatisieren oder zu steigern. Das Gericht schätzt die Klägerin auch als glaubwürdig ein. Sie war sichtlich um die zutreffende Übermittlung des von ihr Erlebten bemüht und hat in der mündlichen Verhandlung authentisch und unverstellt gewirkt. Nicht zuletzt geht das Gericht auch aufgrund des in den Verhandlungen gewonnenen persönlichen Eindrucks von der Klägerin davon aus, dass sich ihr Gesundheitszustand im Falle einer Rückkehr nach Kolumbien derart verschlechtern würde, dass Zustände einer akuten Suizidalität erneut eintreten würden.

Zusammenfassend droht der Klägerin damit zur Überzeugung des Gerichts im Falle einer Abschiebung nach Kolumbien eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG führt.

2.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG unter Berücksichtigung der Obsiegensquote.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antragsteller muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichnete Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.


[qualifiziert elektronisch signiert]